

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 14/1900 (1902)

Artikel: Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. 4. Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern. (Vom 29. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 19. März 1900,

beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Vegetationsanstalt, sowie für die innere Einrichtung und Möblirung der schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt auf dem Liebefeld bei Bern wird ein Kredit von Fr. 135,000 bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

5. 5. Bundesratsbeschluss betreffend die Sistirung des Reglements vom 14. Dezember 1899 über den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 26. Oktober 1900.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Die Ausführung des Reglements vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (A. S. n. F. XVII, 722) wird eingestellt in dem Sinne, dass einstweilen das Maturitätsprogramm I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 533) in Gültigkeit bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Loi sur l'augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices primaires du Canton de Fribourg. (Du 29 novembre 1900.)

Le Grand Conseil du canton de Fribourg vu les lois du 17 mai 1884 sur l'instruction primaire et du 3 décembre 1892 portant augmentation du traitement des instituteurs et des institutrices dans les communes urbaines de 4,000 âmes et audessus:

Voulant améliorer la position du corps enseignant primaire:

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Art. 1^{er}. Les instituteurs primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titre de traitement annuel, 300 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Les institutrices primaires qui comptent quatre années d'enseignement reçoivent, à titres de traitement annuel, 200 francs de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 2. Les maîtresses d'ouvrages qui comptent quatre années de service reçoivent 40 fr. de plus que le minimum prévu par la loi.

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entre en vigueur le 1^{er} janvier 1901.

2. 2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer des Kantons Graubünden. (Am 14. Oktober 1900 vom Volk angenommen.)

Art. 1. Das von den Gemeinden in bar zu bezahlende Minimum des Lehrer-gehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 und bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt.

Art. 2. An arme Gemeinden wird der Kanton zur Bestreitung der Lehrerbesoldung angemessene Beiträge gewähren.

Hiezu wird der Grosse Rat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 3. Der Kanton zahlt jährlich, ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden, jedem patentirten oder admittirten Lehrer, der an einer Gemeindegemeinschaft unseres Kantons angestellt ist und hinsichtlich seiner Leistungen und seines sittlichen Betragens zu keinen begründeten Klagen Anlass gibt, eine Gehaltszulage.

Die Gehaltszulage beträgt:

- a. für patentirte Lehrer der ersten Altersklasse (1 bis 5 Dienstjahre) Fr. 300;
- b. für patentirte Lehrer der zweiten Altersklasse (6 bis 10 Dienstjahre) Fr. 350;
- c. für patentirte Lehrer der dritten Altersklasse (11 und mehr Dienstjahre) Fr. 400;
- d. für admittirte Lehrer Fr. 150.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft und dadurch werden die Grossratsbeschlüsse vom 28. Oktober 1873 und vom 21. Mai 1891 ausser Kraft gesetzt.

3. 3. Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom Jahr 1859,¹⁾ mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901.

Erster Abschnitt. — Gemeinden, ihre Verpflichtungen und Befugnisse.

§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder oder ihrer Verteilung in Nachbarschaften und Höfe eine oder mehrere Schulen zu halten.²⁾ Die Vereinigung kleinerer Schulen, so weit die Verhältnisse es gestatten, ist möglichst anzustreben.

§ 2. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die Erstellung eigener, hinreichend geräumiger und heller, gesunder Schullokale zu sorgen.

¹⁾ Kraft Art. 34 der Schulorganisation, vom Erziehungsrat beschlossen am 14. April 1859, und am 2. Mai gl. Jahres vom Kleinen Rat gutgeheissen.

²⁾ Der Nachsatz: „und bildet dann je nach Umständen, örtlichen und konfessionellen Verhältnissen eine oder mehrere Schulgemeinden“ ist obsolet geworden, da nach der gegenwärtigen Verfassung Rechte und Pflichten der Schulgemeinde auf die politische Gemeinde übergegangen sind (K.-V. Art. 40, al. 3). Daher ist in der Verordnung das Wort Schulgemeinde je nach der Bedeutung des Wortes durch Schule oder durch Gemeinde zu ersetzen.

Solche Gemeinden, welche den Neubau oder wesentliche Umbauten eigener Schulhäuser beabsichtigen, haben ihre Baupläne dem Kleinen Rate¹⁾ zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche Schulhäuser, sowie diejenigen Pfrundhäuser, welche zugleich als Schullokal dienen, sollen von den Gemeinden gegen Feuersgefahr versichert werden.²⁾

§ 3. Ebenso hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass die nötigen gemeinschaftlichen Schul- und Unterrichtsmittel, wie: geeignete Schultische, (Pulte) und schwarze Wandtafeln in hinreichender Anzahl, Zählrahmen, Schreibvorlagen, Wandkarten der Schweiz u. s. w. für ihre Schulen angeschafft werden.

§ 4. Jede Gemeinde ist verpflichtet, für ihre Schulen, je nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Ausdehnung des Lehrplanes, einen oder mehrere taugliche, wo möglich mit kantonalen Fähigkeitszeugnissen versehene, Lehrer anzustellen.³⁾

§ 5. Jede politische Gemeinde, die wenigstens fünf Mädchen vom vierten Schuljahre an zählt, ist gehalten, für gehörigen Unterricht in weiblichen Arbeiten zu sorgen. Der Besuch desselben ist für sämtliche Mädchen von der bezeichneten Stufe an bis zu ihrem gesetzlichen Austritt aus der Schule obligatorisch.⁴⁾

§ 6. Die für Bestreitung des Schullehrergehaltes und anderer Ausgaben für Schulzwecke bestimmten Fonds sollen von Gemeinds-, Pfrund-, und Kirchenfonds gehörig ausgeschieden, hinlänglich sichergestellt und durch die Schulbehörde getrennt verwaltet werden, wobei jedoch für den katholischen Landesteil zu bemerken, dass Zinse, welche zeitweise aus den Kirchenfonds durch bischöfliche Bewilligung den Schulen überlassen sind, nur bedingt zum Schulgute gezählt werden dürfen.

§ 7. Ganz besonders werden die Gemeinden darauf hinwirken, diese Schulfonds, sei es unmittelbar durch Beiträge aus der Gemeindekasse, sei es durch Feststellung besonderer Gefälle, wie Erbschafts-, Handänderungsgebühren u. s. w. oder durch Zuweisung anderer für gemeinnützige Zwecke bestimmter Fonds zu öffnen.⁵⁾

§ 8. Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.⁶⁾

¹⁾ Vide Anmerkung 28.

²⁾ Der letzte Absatz beruht auf einem Grossratsbeschlusse vom 22. Juni 1861. Die frühere Fassung lautete:

Überdies ist jede Gemeinde, welche zum Bau ihres Schulhauses einen Beitrag vom Kanton bezogen, verpflichtet, dasselbe in einer soliden Feuerrassekuranz stets versichert zu erhalten.

³⁾ Ein zweiter Absatz dieses § ist durch § 18 der Verordnung über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern vom Jahre 1892 aufgehoben worden. Er lautete folgendermassen:

In Ermangelung eines Fähigkeitszeugnisses kann ein neuanzustellender Lehrer einer Prüfung durch den Schulinspektor unterworfen werden. Bei Nichtübereinstimmung des Urteils des Schulrates mit dem des Inspektors entscheidet über die Zulassung der Erziehungsrat.

⁴⁾ Ursprünglich lautete § 5 folgendermassen:

Wenn immer möglich, ist jede Schulgemeinde verpflichtet, dahin zu wirken, dass ihre weibliche Jugend in den nötigen Handarbeiten Unterricht erhalte.

Am 14. Oktober 1883 ist aber ein besonderes Gesetz über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden angenommen worden. Der erste Absatz des § 1 dieses Gesetzes, der den Grundgedanken desselben ausdrückt, ist oben als § 5 eingesetzt worden.

⁵⁾ In diesem § sind die als Beispiele besonderer Gefälle aufgeführten Weibereinkauf- und Hochzeitsgebühren gestrichen worden, weil sie im Widerspruch mit Art. 54 der Bundes-Verf. stehen.

⁶⁾ Gemäss Art. 41, al. 3 der kantonalen Verfassung. Der ursprüngliche § der Schulordnung lautete:

Soweit die Zinsen des Schulfonds zur Bestreitung des Lehrergehaltes nicht ausreichen, oder soweit sie zu fernerer Aeuffnung des Schulfondes verwendet werden, kann den Schulkindern ein Schulgeld auferlegt werden. Doch sind Beisässkinder jedenfalls mit keinem höhern Schulgelde zu belasten, als es jedem Schulkinde zu zahlen träge, wenn die ganze

§ 9. Die bis dahin bestandenen und dormalen bestehenden Lehrerbesoldungen dürfen ohne besondere Erlaubnis des Kleinen Rates nicht verringert werden.

§ 10. Jeder Gemeinde liegt ob, für die nähere Überwachung der Schule, sowie für die Verwaltung des Schulfonds einen eigenen Gemeindegemeinderat mit einer Amtsdauer von wenigstens 2 Jahren zu bestellen, der jährlich der Gemeinde Rechenschaft über die Verwaltung des Schulfonds abzulegen hat.

Zweiter Abschnitt. — Einteilung der Schulen, Schuldauer und Schulpflichtigkeit.

§ 11. Die Volksschulen teilen sich je nach ihrer Dauer und der Ausdehnung des Lehrplanes in: 1. Winterschulen; — 2. Jahresschulen; — 3. Sommerschulen.

§ 12. Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 24 Wochen festgesetzt.¹⁾

Ausnahmsweise ist der Kleine Rat ermächtigt, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, jedoch nur für Gemeinden, die entweder Sommerschulen haben oder die Schulpflicht auf das 16. Altersjahr ausdehnen.

Wo eine längere Schuldauer bereits eingeführt ist, darf dieselbe ohne vorausgegangene Genehmigung seitens des Kleinen Rates nicht abgekürzt werden.

Im übrigen wird denjenigen Gemeinden, welche noch keine Jahresschulen haben, die Abhaltung von Repetirschulen dringend anempfohlen.

§ 13. In der Unter- und Oberschule soll jedes Schulkind wöchentlich 28, in Mittel- und Oberschulen 33 Unterrichtsstunden geniessen.

Darin sind der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen inbegriffen.²⁾

Die nähern Bestimmungen, sowie die zweckmässige, den Verhältnissen entsprechende Einteilung bleibt der Ortsschulbehörde vorbehalten, die sich diesfalls mit dem Lehrer, und, wo möglich, mit dem Schulinspektor zu besprechen hat.

§ 14. Jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das 7te Jahr erfüllt hat, oder zu Neujahr erfüllt, ist schulpflichtig und hat die Schule bis zum erfüllten 15ten Jahre zu besuchen. Jedoch kann der Ortsschulrat im Einverständnis mit dem Inspektor, wo besondere Verhältnisse

Lehrerbesoldung durch Erhebung von Schulgeldern bestritten würde, wobei ausserdem die Bestimmungen in Art. 6 der Niederlassungsordnung zu berücksichtigen sind.

Für arme Beisässkinder können deren Heimatgemeinden zur Entrichtung des Schulgeldes angehalten werden.

Bedürftige Kinder von Niedergelassenen aus erweislich armen Gemeinden werden hinsichtlich der Feststellung ihres Schulgeldes den Schulräten zur Berücksichtigung empfohlen.

¹⁾ Die ursprüngliche Bestimmung lautete:

Die Dauer der Winterschule, welche einzuhalten jede Gemeinde verpflichtet ist, wird auf 22 Wochen festgesetzt.

Diese Bestimmung wurde durch Grossratsbeschluss vom 22. Juli 1867 folgendermassen abgeändert:

In denjenigen Gemeinden, wo keine Sommerschulen bestehen, soll die Dauer der Winterschule von 22 auf 24 Wochen verlängert werden.

Ein weiterer Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1871 verordnete:

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, auf Ansuchen einer Gemeinde, die Dauer der Winterschule bei 22 Wochen zu belassen, gegen die bestimmte Verpflichtung der Ausdehnung der Schulpflicht auf das 16. Altersjahr und der Einhaltung der vorgeschriebenen Minimallehrerbesoldung.

Diese beiden Bestimmungen sind im zweiten Absatz dieses § oben reproduziert.

²⁾ § 13 lautete ursprünglich in seinem ersten Teil:

In der Unter- und Oberschule soll jedes Schulkind wöchentlich wenigstens 22, in Mittel- und Oberschulen wenigstens 28 Unterrichtsstunden geniessen.

Diese Bestimmung ist dahingefallen, zuerst materiell durch die Praxis der Schulbehörden, sodann auch formell durch den Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 19. September 1894.

es wünschbar machen, einen frühern Eintritt, oder, nach erfülltem 14ten Jahre einen frühern Austritt gestatten.

Wo der Schulbesuch bis zu höhern Alter bereits eingeführt ist, darf derselbe ohne vorausgegangene Genehmigung des Kleinen Rates nicht verkürzt werden.

§ 15. Von der Verpflichtung zum Besuche der Gemeindeschule sind ausgenommen:

- a. Kinder, welche in eine höhere Lehranstalt eingetreten sind;
- b. Kinder, welche ohne ökonomischen Nachteil der Gemeindeschule genügenden Privatunterricht zu Hause geniessen. Dieselben haben jedoch auf Verlangen des Schulinspektors bei öffentlichen Prüfungen zu erscheinen;
- c. körperlich und geistig nachweisbar unfähige Kinder;
- d. Kinder, welche mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet sind, bis zur Genesung von derselben.

Wo die Eltern für die Heilung der Kinder nicht die nötige Sorgfalt zeigen, hat der Schulrat auf Kosten der Eltern das Erforderliche vorzukehren.

§ 16. Privatschulen mit Elementarunterricht stehen unter Aufsicht des Schulinspektors.

Dritter Abschnitt. — Schulunterricht, Ordnung und Schulzucht.

§ 17. In der Schule soll die Jugend zu gesitteten Menschen, verständigen und wohlgesinnten, brauchbaren Bürgern und nach den Grundsätzen ihrer Konfession¹⁾ zu guten Christen gebildet und erzogen werden. Die häusliche Erziehung hat die öffentliche in jeder Hinsicht kräftigst zu unterstützen.

§ 18. Je nach Alter und Bildung der Kinder zerfällt jede Schule in eine untere, mittlere und obere Schulstufe.

Die Klassifikation der Schüler hat nach Anleitung des Lehrplanes zu erfolgen.

§ 19. Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind:²⁾

1. Christliche Religionslehre nach den Grundsätzen und Lehren der im Kanton anerkannten kirchlichen Konfessionen, wobei noch insbesondere bestimmt wird, dass der Religionsunterricht von den betreffenden Geistlichen entweder selbst oder unter ihrer unmittelbaren Leitung erteilt werden soll.

2. Sprache: a. Das Schreiblesen mit den ersten Sprachübungen; — b. Lesen, bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen nach Form und Inhalt; — c. Übung im schriftlichen Ausdrucke und Abfassung kleiner Aufsätze in der Muttersprache. Für die italienischen und romanischen Schüler, soweit tunlich, Unterricht in der deutschen Sprache.

3. Kopf- und Zifferrechnen mit möglichster Berücksichtigung der Bedürfnisse im gewöhnlichen Leben und namentlich mit Anwendung auf den schweizerischen Münzfuss, die Masse und Gewichte. Ebenso auch einfache Buchhaltung.

4. Geometrische Formenlehre, Handzeichnen, Schönschreiben der deutschen und lateinischen Kurrentschrift.

5. Gesang.

¹⁾ Immerhin ist dabei Art. 27, Absatz 3 der Bundesverfassung zu beachten, welcher lautet:

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

²⁾ Die näheren Bestimmungen über den Unterrichtsstoff und die Verteilung auf die einzelnen Klassen enthält der Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden vom 19. September 1894.

6. Realien: *a.* Geographie der Schweiz; — *b.* Geschichte der Schweiz; — *c.* Naturkunde mit steter Rücksicht auf praktische Zwecke.

In schwächern Schulen tritt der Unterricht in den Realien nach Verhältnis der Bildungsstufe, auf welcher sie stehen, in den Hintergrund.

§ 20. Das Lehrverfahren soll den geistigen Kräften der Schüler entsprechen und somit geeignet sein, auf entwickelndem Wege denselben zu Kenntnissen und Fertigkeiten zu verhelfen.

§ 21. Zur Erzielung einer gleichmässigen und übereinstimmenden Stufenfolge im Unterrichte sollen in den Gemeindeschulen für die obbenannten Lehrfächer die vom Kleinen Rate herausgegebenen, auf den Depots vorfindlichen Schulbücher benutzt werden.

Sollten diese Schulbücher nicht hinreichenden Stoff für den Unterricht gewähren, so ist dem Lehrer mit Genehmigung des Schulrates und des Inspektors gestattet, auch andere Lehrmittel zu gebrauchen.

Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden.

§ 22. Jeder Schüler soll von Haus aus gekämmt, gewaschen, reinlich und anständig gekleidet, zur rechten Zeit in die Schule geschickt werden und daselbst pünktlich erscheinen.

§ 23. Der Lehrer soll zur bestimmten Zeit die Schule mit Gebet oder Gesang beginnen und schliessen und während der Schulstunden mit genauer Einhaltung des Lektions- und Stundenplanes sich ausschliesslich seinem Lehramte widmen. Im weitem soll er das Schulzimmer gehörig lüften, auch die Schulgeräte in Ordnung erhalten, und wenn etwas schadhaft oder mangelhaft geworden, dem Schulrat hievon Anzeige machen.

Für gehörige Reinigung des Schulhauses, insbesondere des Schulzimmers und für Erwärmung desselben hat der Lehrer zu sorgen, wozu der Schulrat ihm die nötigen Mittel anzuweisen hat.

§ 24. Der Lehrer wird sich eines unparteiischen, liebevollen und würdigen Umganges mit den Schülern befleissen, sie mit Milde und Ernst, unter sorgfältiger Vermeidung unziemlicher Worte und Tätlichkeiten, an Ordnung und Zucht gewöhnen. Er wird aber auch ausser der Schule als Bildner und Erzieher der Jugend auf dieselbe einzuwirken suchen, sei es, indem er ihr durch bestimmte Aufgaben eine nützliche Beschäftigung für ihre Freistunden anweist, sei es, indem er diese letztern, wo tunlich, zu gemeinschaftlichen Ausflügen und Spielen benutzt, bei denen er die Liebe und das Zutrauen der ihm anvertrauten Kinder zu gewinnen sucht und soweit möglich auch deren körperliche Ausbildung berücksichtigt.

§ 25. Während des Unterrichts wird der Lehrer strenge Ordnung handhaben, damit die Aufmerksamkeit nicht gestört, nichts Unnötiges gesprochen, nichts gegessen werde etc. Der Lehrer wird stets bedacht sein, dass keine Abteilung unbeschäftigt sei, dass der Klassenwechsel ohne Störung und mit möglichst geringem Zeitverlust bewerkstelligt werde.

Während der Unterrichtsstunden ist dem Lehrer das Rauchen untersagt.

§ 26. Das Verfahren gegen fehlbare Schüler bestehe in freundlicher Warnung, in ernstlichem Verweise, in Absonderung, im Zurückhalten nach der Schule und, wenn die Anwendung dieser gelinden Strafen nicht hilft, in Verweisung an den Schulrat zu geeigneter Behandlung.

§ 27. Kein nach dem Umfang der §§ 14 und 15 der Schulordnung schulpflichtiges Kind darf ohne besondere Ursachen die Schule aussetzen.

Zum Zwecke einer genauen Kontrolle hat der Lehrer in Verbindung mit dem Schulrat bei Eröffnung des Schulkurses ein vollständiges Verzeichnis aller schulpflichtigen Kinder anzufertigen.

§ 28. Kommt ein Kind in den dringenden Fall, die Schule zu versäumen, so hat es die Erlaubnis einzuholen, oder wenn dies nicht möglich wäre, in

längstens 3 Tagen bei dem Lehrer Anzeige zu machen, sonst werden auch die entschuldigten Versäumnisse als unentschuldigt angesehen. Für je einen Tag hat der Lehrer die Erlaubnis zu erteilen, für mehrere dagegen der Präsident des Schulrates oder dessen Stellvertreter.

§ 29. Als genügende Entschuldigungen gelten nur Notfälle. Solche Notfälle sind:

- a. Krankheiten des Schülers;
- b. Gefährliche Krankheiten der Eltern oder Geschwister;
- c. Tod eines Familiengliedes, Leichenbegängnisse und Totengottesdienste naher Verwandten;
- d. ungangbare Wege, durch bedeutende Schneefälle verursacht, oder andere Naturereignisse.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Schulrat endgültig über die Gründe der eingegangenen Entschuldigungen.

§ 30. In Bezug auf die Kinder, welche die Schule wegen erwiesener Armut nicht besuchen können, hat der Schulrat in Verbindung mit der Gemeinde-Armenkommission das Geeignete zu verfügen, um denselben den Besuch möglich zu machen.

§ 31. Jeder Lehrer hat die entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Verspätungen am Schlusse jedes Schulhalbtages in den vom Kleinen Rat eingeführten Listen gewissenhaft zu verzeichnen und jede Woche dem Schulratspräsidenten ein Verzeichnis derselben einzuhändigen. Am Schlusse des Schuljahres ist die Versäumnistabelle im Archiv des Schulrates niederzulegen.

§ 32. Eltern und deren Vertreter sollen durch den Präsidenten des Schulrates ernstlich gewarnt werden, sobald sie die ihnen anvertrauten Kinder unerlaubter Weise der Schule entziehen.

§ 33. Eltern und deren Vertreter sollen für jedes unerlaubte Versäumnis ihrer Kinder wenigstens um 10 Rappen gebüsst werden für jeden Tag; im Wiederholungsfalle kann die Strafe sich verdoppeln und bis auf Fr. 1 ansteigen per Tag.

§ 34. Die Schulbussen sind vom Schulrate pünktlich zu erheben und ins Protokoll einzutragen. Der Betrag derselben wird zu Schulzwecken verwendet. Eltern und Vertreter, welche sich weigern, die Busse zu bezahlen, werden der zuständigen Gerichtsbehörde zum Einzug der Gelder oder zu anderweitiger Strafe überwiesen.

§ 35. Die Lehrer haben am Schlusse des Schulwinters oder Schuljahres dem Inspektor zu Handen des Kleinen Rates einzugeben:¹⁾

1. die Zahl der Schüler;
2. die Gesamtzahl der entschuldigten und der nicht entschuldigten Absenzen aller Schüler, sowie die Gesamtzahl der Verspätungen;
3. die Durchschnittszahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse;
4. die Anzahl der Kinder, welche ohne Entschuldigung nie gefehlt haben.

§ 36. Die Einführung von Schulzeugnissen zu Handen der Eltern oder deren Stellvertreter wird dringend empfohlen.

§ 37. Am Ende des Schulkurses sind in Gegenwart des Schulrates, der Eltern und Schulfreunde die öffentlichen Schulprüfungen abzuhalten, wobei Berichte über Stand und Gang der Schule erstattet und allfällige Beförderungen und Entlassungen angezeigt werden.

Wie am Schlusse sollte auch beim Beginne des Schulkurses, wo es die Verhältnisse gestatten, eine passende Feierlichkeit stattfinden.

¹⁾ Welche weiteren Angaben die Lehrer den Schulinspektoren zu machen haben, bestimmt die Instruktion für die Schulinspektoren.

Vierter Abschnitt. — Die Lehrerschaft.¹⁾

§ 38. Zur Heranbildung tüchtiger Gemeindeschullehrer besteht in Chur ein kantonales Schullehrerseminar. Um in dasselbe treten zu können, muss der sich Anmeldende:

1. Kantonsbürger sein;
2. in der Regel das 15te Jahr zur Zeit des Eintrittes erfüllt haben;
3. die für den Eintritt in die III. Klasse der Kantonsschule erforderlichen Kenntnisse besitzen;²⁾
4. einen Bürgschein vom Vorstande seiner Heimatgemeinde über Erfüllung der an den Genuss von Stipendien, Schul- und Konviktgeldern geknüpften Bedingungen beibringen.

Die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern hängt von der Genehmigung des Kleinen Rates ab.

§ 39. Die Zöglinge des Seminars geniessen unentgeltlichen Unterricht und werden mit Stipendien, oder auch, je nach Würdigkeit oder Armut, mit Freiplätzen bedacht.

§ 40. Wird ein Zögling wegen Unwürdigkeit aus der Anstalt entlassen, so kann er zur Rückzahlung der genossenen Stipendien und Schulgelder nebst Zinsen angehalten werden.

Bei Entfernung wegen erwiesener Kränklichkeit oder geistiger Unfähigkeit ist der Betreffende nicht schuldig, das bezogene Stipendium und nicht bezahlte Schul- und Konviktgeld zu vergüten.

Tritt ein Schüler vor Vollendung seiner Lehrzeit freiwillig aus, so hat er das bezogene Stipendium, Schul- und Konviktgeld mit Zins vom Austritt an abzuführen.

§ 41. Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminar an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen, bis er die vom Kanton bezogenen Stipendien und Unterstützungen für Gratuitenstelle abverdient hat.

Jedem schuldienstpflichtigen Lehrer wird nach jedem ordnungsmässig gehaltenen Schuljahr der Betrag von Fr. 100 gleich einer bar abgetragenen Ratazahlung gutgeschrieben.³⁾

§ 42.⁴⁾ Wer im Kanton den Beruf als Volksschullehrer ausüben will, hat sich beim Kleinen Rat um ein Patent zu bewerben, welches zum Bezug einer Gehaltszulage und zur Beteiligung an den vom Kanton unterstützten Lehrerhilfskassen berechtigt und verpflichtet.

Admissionsscheine werden nicht mehr erteilt; die gegenwärtigen Besitzer von solchen verbleiben jedoch in ihren bisherigen Rechten und Pflichten.

¹⁾ Vergl. zu diesem Abschnitt die nähern Bestimmungen in der erziehungsrätlichen Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern des Kantons Graubünden, vom Jahr 1892.

²⁾ Vergl. hiezu die kleinrätliche Verordnung über die Organisation und den Unterrichtsplan der Kantonsschule, vom 12. Juli 1898, und das kleinrätliche Reglement für die Promotionen und die Aufnahmeprüfung an der bündnerischen Kantonsschule, vom 16. Juni 1899.

³⁾ Der ursprüngliche § 41 lautete folgendermassen:

Jeder als schuldienstfähig entlassene Schullehrerzögling ist verpflichtet, während wenigstens acht, und wenn er einen Freiplatz genossen hatte, während zehn Jahren vom ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem Seminar an, in ununterbrochener Reihenfolge in irgend einer Gemeinde des Kantons den Schuldienst zu versehen.

Die jetzige Fassung ist mit § 14 und 15 der oben zitierten Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern in Einklang gebracht worden.

⁴⁾ Der ursprüngliche § 42 lautete folgendermassen:

Behufs grösserer Ausbildung der Gemeindeschullehrer werden Repetirkurse abgehalten. Lehrer, welche an denselben Teil genommen und die damit verbundenen ökonomischen Vergünstigungen genossen haben, sind verpflichtet, wenigstens zwei Jahre in einer Gemeinde des Kantons Schule zu halten, widrigenfalls sie zur Erstattung der bezogenen Emolumente angehalten werden sollen.

Er ist durch die oben abgedruckten §§ 42 und 43 ersetzt worden, die den §§ 18 und 19 der Verordnung über Bildung und Patentirung von Volksschullehrern entsprechen.

§ 43. Wer ein Patent erwerben will, hat eine Prüfung zu bestehen.

Es bleibt jedoch dem Kleinen Rat vorbehalten, Lehrern, die sich in andern Kantonen über ihre Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes hinlänglich ausgewiesen haben, ohne vorausgehendes Examen ein Patent oder vorübergehende Erlaubnis zum Schulehalten zu geben; mit letzterer ist jedoch keine Berechtigung zum Bezüge von Gehaltszulagen verbunden.¹⁾

§ 44.²⁾ Dienstpflichtige Schullehrer, welche ihren Obliegenheiten nicht Genüge leisten, oder welchen wegen Familienverhältnissen etc. ausnahmsweise der Loskauf von der Schulpflichtigkeit gestattet wird, haben alle vom Kantone genossenen und allfällig durch befriedigendes Schulhalten noch nicht abgetragenen Stipendien, Schul- und Konviktgelder samt Zins zurückzuerstatten. Bei Dienstunfähigkeit oder Tod hört die Erstattungspflicht auf.

§ 45.³⁾ In besondern Fällen kann der Kleine Rat Lehrern Urlaub für vorübergehende Unterbrechung des pflichtigen Schuldienstes, aber niemals mehr als auf ein Jahr erteilen, nach dessen Ablauf jedoch neuerdings darum nachgesucht werden darf.⁴⁾

§ 46.⁵⁾ Die Lehrer sollen, ihres wichtigen Berufes stets eingedenk, sich bestreben, in und ausser der Schule durch Lehre und Beispiel auf die ihnen anvertraute Jugend einzuwirken. Sie werden sich demnach in Betreff der Lehrgegenstände, der Lehrweise und Schulzucht genau an die in Abschnitt III von § 23 an bereits angeführten Vorschriften halten und ihre Zeit mit Vermeidung aller störenden Nebenbeschäftigungen gewissenhaft der pünktlichen Erfüllung ihrer Berufspflichten widmen.

§ 47.⁶⁾ Wenn sich Anstände wegen Schulsachen erheben, zwischen Lehrern und Kindern oder deren Eltern oder Stellvertretern, so sollen sie vor den Schulrat gebracht werden; Beschwerden und Klagen des Lehrers gegen den Schulrat, oder dieses gegen Jenen gehören vor den Bezirksinspektor oder nötigenfalls durch diesen vor den Kleinen Rat.

§ 48.⁷⁾ Am Ende des Schulkursus wird der Lehrer dem Schulrat über den Zustand der Schule samt allfälligen Vorschlägen Bericht erstatten. Zugleich wird er demselben ein Verzeichnis über die der Schule gehörenden Lehrbücher und Lehrmittel, nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit, einreichen und auf nötige Anschaffungen für die Zukunft aufmerksam machen.

§ 49.⁸⁾ Während der Dauer eines Schulkursus darf ein Lehrer ohne gewichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Kleine Rat zu entscheiden hat, unvorgreiflich allfälliger Zivilansprachen, nicht entlassen werden.

Fünfter Abschnitt. — Schulbehörden, deren Verpflichtungen und Befugnisse.

A. Gemeindeschulräte.

§ 50. Der Schulrat einer jeden Gemeinde besteht aus wenigstens drei Mitgliedern.⁹⁾ Die Wahl des Präsidenten, Kassiers und Aktuars geschieht durch den Schulrat selbst, dem auch ein Weibel zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt.

¹⁾ Der Kleine Rat erteilt in der Regel Lehrern mit Patenten anderer Kantone, die hier keine Prüfung bestehen, nur einen Erlaubnisschein. Erst wenn sie drei Jahre zur Zufriedenheit der Behörden in unserm Kanton Schule gehalten haben, wird ihnen ein Patent gegeben. — ²⁾ Entspricht dem bisherigen § 43. — ³⁾ Entspricht dem bisherigen § 44. — ⁴⁾ Der Kleine Rat erneuert den auf ein Jahr erteilten Urlaub — abgesehen von Krankheitsfällen — nur einmal, wiederum auf ein Jahr. — ⁵⁾ Entspricht dem bisherigen § 45. — ⁶⁾ Entspricht dem bisherigen § 46. — ⁷⁾ Entspricht dem bisherigen § 47. — ⁸⁾ Entspricht dem bisherigen § 48. Der bisherige § 49 ist gänzlich ausser Gebrauch gekommen. Er lautete: Jeder dienstpflichtige Schullehrer ist bei Busse gehalten, bis 1. Juli jedes Jahres ein amtlich beglaubigtes Schulzeugnis vom Schulrate derjenigen Gemeinde, in welcher er während des letzten Kursus Schule gehalten, dem Erziehungsrat einzusenden. — ⁹⁾ Der hier folgende Satz: Der jeweilige Ortspfarrer ist von Amtswegen Mitglied desselben, wurde durch Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1875 als aufgehoben erklärt.

§ 51. Der Schulrat ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, sowohl in Hinsicht auf den Unterricht, als auch auf Handhabung guter Zucht und Ordnung, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Lokalitäten und mit der Verwaltung des Schulfonds beauftragt.

§ 52. In Leitung und Überwachung der Schule liegt demselben ob:

- a. für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtenem Charakter und sittlich religiösem Lebenswandel zu sorgen;
- b. bei der Wahl die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen;
- c. beim Anfange jedes Schulkursus den vom Lehrer vorzulegenden Stundenplan festzusetzen, wobei er besonders darüber wachen wird, dass der Letztere den Bedürfnissen und Verhältnissen der Schule entspreche;
- d. den Lehrer in Ausübung seines Berufes zu überwachen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 53. Der Schulrat hat durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkursus sich über Stand und Gang der Schule zu unterrichten und von allem, was seiner Aufsicht und Leitung unterstellt ist, gehörige Einsicht zu nehmen, betreffe es den Lehrer, die Kinder oder die Schulklokale. Er wird es sich angelegen sein lassen, allfälligen Mängeln, so viel an ihm liegt, beförderlich abzuheben, die Schüler je nach Verdienen zu ermuntern oder zu ermahnen und nötigenfalls zu bestrafen, allfälligen Tadel gegen den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Schüler, auszusprechen.

§ 54. In Fällen, wo gegen Eltern oder Vormünder eingeschritten werden muss, wird der Schulrat dieselben vorladen, je nach Umständen warnen und ermahnen und bei fortwährender Renitenz der kompetenten Amtsstelle verzeigen. Sollte diese nicht entsprechen, so ist der Fall dem Kleinen Rate vorzulegen.

§ 55. Zum Behuf einer getreuen Verwaltung des Schulfonds und Lokale wird der Schulrat:

- a. den Bestand des gesamten Schulfonds, der Schulmittel und Gerätschaften aufnehmen und in ein besonderes Buch eintragen lassen, sich dabei überzeugen, dass ersterer gehörig sicher gestellt sei, und sofern dies nicht der Fall wäre, unverzüglich die hiezu nötigen Massregeln vorkehren;
- b. die Zinsen und Gefälle einziehen und die nötigen Ausgaben bestreiten, über beides genau Rechnung führen und dieselbe alljährlich abschliessen lassen;
- c. so oft der Schulinspektor oder der Kleine Rat es verlangt, dieselben Einsicht in die Rechnungen über die Fondverwaltung nehmen lassen und deren Weisungen bezüglich Letzterer Folge leisten;
- d. die geeigneten Mittel und Wege zur Äuffnung des Schulfonds beraten und der Gemeinde diesfällige Vorschläge unterbreiten;¹⁾
- e. darüber wachen, dass genügende und vorschriftgemässe Schulklokale zur Verfügung gestellt und mit den nötigen Gerätschaften und Lehrmitteln versehen werden;
- f. dafür Sorge zu tragen, dass die Besoldung dem Lehrer spätestens am Schlusse des Schulkursus ausgerichtet werde, sofern diesfalls nicht anderweitige Abkommnisse mit dem Lehrer getroffen sind.

§ 56. Der Schulrat wird sich so oft versammeln, als seine Geschäfte es erfordern, oder der Präsident ihn einberuft.

§ 57. Über seine Verhandlungen führt er ein eigenes Protokoll und sorgt für gehörige Aufbewahrung der das Schulwesen betreffenden Schriften und Erlasse.

¹⁾ Hier folgte als littera e folgende Bestimmung:

Wo der Ertrag des Schulfonds zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreicht, das Schulgeld mit Berücksichtigung des § 8 festsetzen und durch den Rechnungsführer genau einziehen lassen.

Diese Bestimmung ist durch die Einführung des unentgeltlichen Unterrichts dahingefallen. Die litt. c und f entsprechen den frühern litt. f und g.

B. Schulinspektoren.

§ 58. Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen.

§ 59. Jeder Inspektor besucht die sämtlichen Schulen seines Bezirks, so oft er es für nötig erachtet, oder vom Kleinen Rate hiezuv besonders beauftragt wird.

§ 60. Bei diesen Inspektionen wird er sich umständlich um alles erkundigen, was er zur richtigen und zuverlässigen Beurteilung der Schule, ihres Fortganges oder Gedeihens zu wissen nötig hat.

Hieher gehören namentlich:

- a. die Prüfungen in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen und über bezügliche Leistungen, Fortschritte oder Rückschritte;
- b. die Anzahl und Einteilung der schulpflichtigen Kinder, Fleiss oder Saumseligkeit im Schulbesuche;
- c. Ordnung und Schulzucht, Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung;
- d. Lehrmittel, Schulbücher, und ob sie in gehöriger Anzahl vorhanden und planmässig gebraucht werden;
- e. die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit;
- f. das Verfahren des Lehrers in den vorgeschriebenen Lehrfächern, dessen Methode und Gewandtheit im Unterricht, dessen Betragen und sittliche Aufführung.

§ 61. Nach beendigter Schulvisitation wird der Inspektor vom Schulrat sich über dessen Aufsicht und Verwaltung berichten lassen, er wird vom Protokoll desselben Einsicht nehmen, bei allfälligen Straffällen auch über die Vollziehung derselben Nachfrage halten und über die Verwaltung des Schulfonds, Unterhaltung der Schullokale und Schulgerätschaften sich genaue Auskunft erteilen lassen. Der Inspektor wird sodann dem Schulrate die Ergebnisse seiner Visitation über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte offen mitteilen, allfällige Vorschläge zu Verbesserungen machen, ihn zum unermüdlichen Mitwirken in Förderung des Schulwesens ermuntern und überhaupt den Amtseifer einer solchen Behörde stets rege zu erhalten trachten.

§ 62. Zum Behufe eines wohlgeordneten Geschäftsganges führt der Inspektor ein Protokoll, worin er alles verzeichnet, was in den Kreis seiner Amtstätigkeit einschlägt.

§ 63. Endlich hat der Inspektor jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen, namentlich über die Ergebnisse seiner Schulvisitation, an den Kleinen Rat einzusenden.

Das Nähere über Befugnisse und Pflichten der Inspektoren enthalten die speziellen, denselben vom Kleinen Rate erteilten Instruktionen.

C. Der Kleine Rat.¹⁾

§ 64. Der Kleine Rat ist laut Art. 28 der Verfassung mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt.

§ 65. Zu diesem Zwecke ordnet und beaufsichtigt er den Unterricht der Zöglinge des Seminars,²⁾ erlässt die nötigen Verordnungen und Reglemente

¹⁾ Dieser Abschnitt trug ursprünglich die Überschrift: der Erziehungsrat, und der § 64 lautete folgendermassen:

Der Erziehungsrat ist laut Art. 1/32 und ff. der grossrätlichen Schulorganisation mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt.

Die Verfassung vom 2. Oktober 1892 übertrug die Kompetenzen, die früher dem Erziehungsrat zustanden, dem Kleinen Rat, weshalb nicht nur § 64 in obiger Weise abgeändert worden ist, sondern überall in der Verordnung das Wort Erziehungsrat durch Kleiner Rat ersetzt wurde.

²⁾ Die Worte „und der Repetirkurse“ sind hier gestrichen worden, weil keine Repetirkurse mehr abgehalten werden.